

Freiheit und Unfreiheit in der Grundherrschaft

Im Mittelalter wurde der gesellschaftliche Stand eines Menschen durch die Geburt bestimmt. Neben den voll handlungs- und rechtsfähigen sowie mit politischen Rechten ausgestatteten *Freien* gab es die *Unfreien*, die im rechtlichen Sinne nicht als Person, sondern vielmehr als Sache galten. „Unfreie Grundholden etwa konnten ihren Wohnsitz nicht frei wählen, sie waren in gewisser Weise ein Teil der Ausstattung des Ackerlandes, auf dem sie lebten. Wollte ein Grundholde heiraten, so bedurfte er der Zustimmung seines Herrn [...]. Starb ein Grundholde, so besaß der Grundherr mitunter das Recht, aus dem Stall des Verstorbenen das beste Stück Vieh an sich zu nehmen (Besthaupt) oder aus dessen Behausung den wertvollsten Gegenstand seiner Wahl (Beststück).“ Außer Freien und Unfreien gab es ferner Zwischenschichten, denen freigelassene Unfreie oder in Abhängigkeit geratene Freie angehörten und die in der Regel nur mit dem von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden veräußert werden konnten. „Derartige Regelungen belegen eindeutig [...], dass Grundherrschaft eben nicht nur Herrschaft über Grund und Boden war, sondern wesentlich die Herrschaft über die Personen, die auf diesem Boden lebten, einschloss.“

Harald Müller: Mittelalter, Berlin 2008, S. 63.